

# Statuten

der

## Feldschützengesellschaft Schwarzhäusern

vom 08. März 2024



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Sitz.....	3
Art. 2	Zweck .....	3
Art. 3	Zugehörigkeit.....	3
Art. 4	Mitgliedschaft.....	4
Art. 5	Mitgliederkategorien .....	4
Art. 6	Rechte der Mitglieder .....	5
Art. 7	Pflichten der Mitglieder .....	5
Art. 8	Ausschluss .....	5
Art. 9	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	5
Art. 10	Organe .....	6
Art. 11	Organisation der Hauptversammlung .....	6
Art. 12	Geschäfte der Hauptversammlung .....	6
Art. 13	Anträge an die Hauptversammlung .....	6
Art. 14	Wahlen und Abstimmungen .....	7
Art. 15	Organisation des Vorstandes.....	7
Art. 16	Aufgaben des Vorstandes.....	7
Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder und Funktionäre.....	7
Finanzen.....		9
Art. 18	Einnahmen .....	9
Art. 19	Ausgaben .....	9
Art. 20	Entschädigungen .....	9
Art. 21	Rechnungsrevisoren .....	9
Art. 22	Haftung.....	9
Weitere Bestimmungen .....		10
Art. 23	SSV-Vorgaben .....	10
Art. 24	Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	10
Art. 25	Auflösung des Vereins .....	10
Art. 26	Statutenänderung.....	10
Art. 27	Statutenrevision .....	10
Art. 28	Statutenabgabe.....	11
Art. 29	Schützenstube .....	11
Schlussbestimmungen .....		11
Art. 30	Gleichstellung der Geschlechter .....	11
Art. 31	Aufhebung bisheriger Bestimmungen.....	11

**Statuten**  
**der Feldschützengesellschaft Schwarzhäusern**  
**vom 08. März 2024**

**Art. 1 Sitz**

Die Feldschützengesellschaft Schwarzhäusern, gegründet im Jahre 1893 mit Sitz in Schwarzhäusern, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Art. 2 Zweck**

Die Feldschützengesellschaft verfolgt folgenden Zweck:

- a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch;
- b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde/seinem Einzugsgebiet;
- c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
- d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch und nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
- e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
- f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
- g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut sowie seine Traditionen;

- 2.1. Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübung steht der Feldschützengesellschaft Schwarzhäusern grundsätzlich die Schiessanlage Wittifeld zur Verfügung.

**Art. 3 Zugehörigkeit**

3.1. Die Feldschützenschützengesellschaft Schwarzhäusern ist Mitglied:

- a) des Obaraargauer Schiesssportverbandes (OASSV)
- b) des Berner Schiesssportverbandes (BSSV)
- c) der USS Versicherungen

3.2. Unter der Vereinsnummer 1.02.3.01.118 ist der Verein auch indirekt Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren und Seniorenveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog dem zentralen Verwaltungssystem für das Schiesswesen, die ausserdienstliche Tätigkeit und die Verbands- Administration (SAT-/SSV-Admin)
- 4.2 Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV. Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4.3 Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer können Mitglied des Vereins werden.
- 4.4 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst). Die Anmeldung zum Eintritt muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die definitive Aufnahme in den Verein entscheidet die Hauptversammlung.
- 4.5 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 4.6 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

## **Art. 5 Mitgliederkategorien**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- 5.1 **A-Mitglieder:**  
A-Mitglieder sind lizenzierte Schützen, die neben den Bundesübungen, an vereinsinternen und –externen bewilligungspflichtigen Schiessanlässen teilnehmen. Sie bezahlen den an der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag und haben Stimm- und Wahlrecht.
- 5.2 **B-Mitglieder:**  
B-Mitglieder sind einem anderen Stammverein lizenzierte Schützen. Sie bezahlen den an der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag und haben Stimm- und Wahlrecht.
- 5.3 **Ehrenmitglieder:**  
Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung diejenigen ernannt werden, die sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die A-Mitglieder. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag mehr.
- 5.4 **Freimitglieder:**  
A-Mitglieder, die dem Verein, während 25 Jahren angehört haben, können durch die Hauptversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die glei-

chen Rechte wie die A-Mitglieder. Sie bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag mehr, hingegen die Lizenzgebühren und weitere Gebühren, die im Anhang I enthalten sind.

- 5.5 Junioren:  
Junioren sind Schützen zwischen dem 10. und 14. Altersjahr. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die A-Mitglieder und bezahlen den von der Hauptversammlung für diese Kategorie festgelegten Jahresbeitrag.
- 5.6 Jungschützen:  
Jungschützen sind Schützen zwischen dem 15. und 20. Altersjahr, welche den Jungschützenkurs 300m absolvieren. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die A-Mitglieder, bezahlen, sofern sie ausser dem Jungschützenkurs noch an weiteren Schiessanlässen teilnehmen, einen von der Hauptversammlung für diese Kategorie festgelegten Jahresbeitrag.
- 5.7 Passivmitglieder sind nichtschliessende Mitglieder, die den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen. Sie haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen, zum Endschiessen sowie zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen. Passivmitglieder bezahlen den von der Hauptversammlung für diese Kategorie festgelegten Passivmitgliederbeitrag. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

## **Art. 6 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Trainings- und alle Schiessanlässe zu absolvieren. Die vereinspolitischen Rechte sind in den Statuten geregelt.

## **Art. 7 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Sinn und Zweck des Vereins zu wahren. Sie haben jährlich den Jahresbeitrag gem. Anhang I zu entrichten.

## **Art. 8 Ausschluss**

Mitglieder, welche dem Sinn und Zweck oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Als sofortige Massnahme kann der Vorstand dem Mitglied den Zutritt zum Schützenhaus verweigern.

## **Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas Anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.

- 9.1. Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat sechs Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

## **Art. 10 Organe**

- 10.1. Die Hauptversammlung
- 10.2. Der Vorstand
- 10.3. Die Rechnungsrevisoren
- 10.4. Die Kommissionen

## **Art. 11 Organisation der Hauptversammlung**

- 11.1. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.
- 11.2. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20% der Mitglieder einberufen werden.
- 11.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern durch Zirkular oder E-Mail 10 Tage zuvor bekanntgegeben wird.

## **Art. 12 Geschäfte der Hauptversammlung**

- 12.1. Appell durch Präsenzliste
- 12.2. Wahl der Stimmezähler
- 12.3. Mutationen und Mitgliederbestand
- 12.4. Protokoll der letzten Hauptversammlung
- 12.5. Abnahme des Jahresberichtes
- 12.6. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 12.7. Genehmigung des Budgets für das nächste Rechnungsjahr
- 12.8. Entscheid über Veranstaltungen und Wettkämpfe
- 12.9. Genehmigung des Jahresprogramms
- 12.10. Erläuterung von Schiessvorschriften
- 12.11. Wahlen: Präsident, Vorstand, Revisoren, weitere Funktionäre
- 12.12. Ehrungen
- 12.13. Statutenänderungen
- 12.14. Anpassung Beitragsreglement Anhang I
- 12.15. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge
- 12.16. Verschiedenes

## **Art. 13 Anträge an die Hauptversammlung**

Anträge an die Hauptversammlung sind dem Vorstand bis 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Hauptversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Hauptversammlung zulässig.

## **Art. 14 Wahlen und Abstimmungen**

- 14.1. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 14.2. Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

## **Art. 15 Organisation des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, und nach Ablauf derselben wieder wählbar sind, jedoch so, dass alle Jahre die Hälfte des Vorstandes zur Wiederwahl kommt. Der Präsident und der Kassier werden von der Hauptversammlung gewählt. In die übrigen Ämter konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 15.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Sekretär
  - d) Kassier
  - e) 1. Schützenmeister 300m
  - f) Jungschützenleiter
  - g) Schiesssekretär, Mitgliederverwalter
  - h) Munitions- und Materialverwalter
  - i) Scheibenwart
  - k) Sportchef
  - l) Beisitzer
- 15.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 15.3. Die Demission eines Vorstandsmitgliedes hat bis zum 31. Oktober zu erfolgen.

## **Art. 16 Aufgaben des Vorstandes**

- 16.1. Vertretung des Vereins nach aussen
- 16.2. Handhabung der Statuten und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- 16.3. Vorbereitung der Traktanden und Anträge für die Hauptversammlung
- 16.4. Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- 16.5. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 500.- und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200.- pro Jahr

## **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder und Funktionäre**

- 17.1. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen. Er trifft alle notwendigen Anordnungen und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, sorgt für die Beachtung der Statuten und sonstigen Vorschriften. Zusammen mit dem Sekretär und dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

- 17.2. Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb.
- 17.3. Der Sekretär führt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlungen. Er legt sie zur Genehmigung vor. Er besorgt mit dem Präsidenten sämtliche schriftlichen Arbeiten, ausgenommen ist der Schiessbericht.
- 17.4. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Hauptversammlung die Jahresrechnung vor. Für die Belange des Kassawesens führt der Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 17.5. Der 1. Schützenmeister führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb.
- 17.6. Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- 17.7. Der Schiesssekretär verfasst den Schiessbericht und besorgt die Eintragung der Schiessresultate im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis. Er führt ein detailliertes Mitgliederverzeichnis über alle Mitgliederkategorien und legt dieses jeweils der Hauptversammlung zur Genehmigung vor.
- 17.8. Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen und Junioren verantwortlich und führt diese zu gegebener Zeit dem Verein als Mitglieder zu. Er trifft die notwendigen Vorkehrungen zur ordnungsgemässen Durchführung des Jungschützenkurses gem. den Vorschriften des Bundes und legt dem Vorstand das Ausbildungsprogramm zur Genehmigung vor.
- 17.9. Der Munitions- und Materialverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- 17.10. Der Scheibenwart ist für die Pflege und den Unterhalt der Scheiben und der elektronischen Trefferanzeige verantwortlich.
- 17.11. Der Sportchef koordiniert das Anmeldewesen für Schiessanlässe und erstellt einen Schiessplan für die Anlässe, welche zu besuchen sind.
- 17.12. Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten. Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.
- 17.13. Der Fähnrich ist für die sichere Verwahrung der Standarte verantwortlich. Er führt die Standarte an eidgenössische, kantonale und Landesteil Schützenfeste sowie an Anlässen, die der Vorstand bestimmt, mit.
- 17.14. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 17.15. Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.

## Finanzen

### Art. 18 Einnahmen

- 18.1. Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
- a) Mitgliederbeiträge
  - b) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten
- 18.2. Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben, Bussen und Gebühren werden durch die Hauptversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt. Zusätzliche Gebühren des Vereins werden im Anhang I definiert.

### Art. 19 Ausgaben

- 19.1. Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss Budget.
- 19.2. Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 19.3. Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

### Art. 20 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Den Vorstandsmitgliedern wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet; ausserdem haben sie Anspruch auf die Vergütung der Portoauslagen. Die mit besonderen Aufgaben betrauten Funktionäre werden ebenfalls entschädigt.

Die Ansätze für die Entschädigungen werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

### Art. 21 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden für die Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie sind anschliessend wieder wählbar. Die Wahl der Rechnungsrevisoren wird gestaffelt vorgenommen. Jährlich wird an der Hauptversammlung ein Rechnungsrevisor gewählt. Die Rechnungsrevisoren erstellen zuhanden der Hauptversammlung den Revisorenbericht.

### Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Feldschützgesellschaft Schwarzhäusern haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Weitere Bestimmungen

### Art. 23 SSV-Vorgaben

Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:

- a) Dopingbekämpfung und -prävention;
- b) Ethik
- c) Datenschutz

### Art. 24 Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132). Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

### Art. 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss von drei viertel sämtlicher Mitglieder erfolgen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinseigentum dem Gemeinderat Schwarzhäusern zur Verwaltung zu übergeben. Das Vermögen wird innert 10 Jahren einer neu gegründeten Schützengesellschaft mit den gleichen Zielsetzungen wie in diesen Statuten beschrieben, ausgehändigt. Nach Ablauf der 10 Jahre geht das Vermögen in das Eigentum der Gemeinde Schwarzhäusern über.

### Art. 26 Statutenänderung

Jede Hauptversammlung kann die Statuten ändern, wenn diesbezügliche Anträge bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Genehmigung einer Statutenänderung bedarf der Zustimmung des absoluten Mehrs der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 27 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Hauptversammlung.

### **Art. 28 Statutenabgabe**

Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

### **Art. 29 Schützenstube**

Der Schützenstubenverantwortliche ist für die korrekte Führung der Schützenstube besorgt. Die Schützenstube dient grundsätzlich Anlässen im Zusammenhang mit dem Schiesswesen. Anderweitige Benützungen sind im „Reglement für die Benützung der Schützenstube“ geregelt.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 30 Gleichstellung der Geschlechter**

Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.

Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

### **Art. 31 Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.

Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen. Die Statuten treten rückwirkend auf 01.01.2024 nach der Genehmigung durch den Oberaargauer Schiesssportverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Ort und Datum

**Feldschützengesellschaft  
Schwarzhäusern**

Schwarzhäusern, 08. März 2024

  
.....  
René Weber  
Präsident

  
.....  
Katharina Liechti  
Sekretärin

## Anhang I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der Feldschützengesellschaft Schwarzhäusern vom 28. Februar 2020

Das Beitragsreglement ist an der Hauptversammlung vom 03. März 2023 festgesetzt worden und ersetzt dasjenige vom 28. Februar 2020.

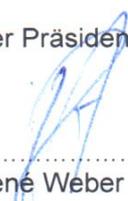
### Beitragsreglement

A-Mitglied	CHF 60.- + 30.- Lizenzgebühren
B-Mitglied	CHF 60.- ohne Lizenzgebühren
Ehrenmitglieder (Lizenzpflichtig)	CHF 30.- Lizenzgebühren
Freimitglieder (Lizenzpflichtig)	CHF 30.- Lizenzgebühren
Junioren	gratis
Jungschützen	bis zum abgeschlossenen Jungschützenkurs gratis
Passivmitglieder	CHF 20.-
Gönner	Freibetrag

Ort, Datum

Schwarzhäusern, 15.3.2023

Der Präsident:

  
.....  
René Weber

Der Sekretärin:

  
.....  
Käthi Liechti

**Genehmigt:**

Oberaargauer Schiesssportverband



Utzenstorf, 5. April 2024

Stefan Joss, Präsident

**Genehmigt:**



Amt für Bevölkerungsschutz, Sport  
und Militär des Kantons Bern



Bern, 10. April 2024

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I  
Amtsvorsteher